

Bekanntmachung

(nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG)

- Erörterungstermin -

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 11 ff des Landesseilbahngesetzes (LSeilbG) i.V.m. §§ 72 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Vorhaben:

Mannheim

Bau und Rückbau der Seilbahn BUGA Mannheim (Spinelli-Gelände – Luisenpark) einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen

1. Die Doppelmayr Seilbahnen GmbH hat die Planfeststellung für den Bau einer Seilschwebebahn beantragt, mit der im Zuge der 2023 in Mannheim stattfindenden Bundesgartenschau die Besucher der beiden, ca. 2 km voneinander entfernt liegenden und durch den Neckar getrennten, Ausstellungsflächen (Spinelli-Gelände und Luisenpark) befördert werden sollen. Nach der Bundesgartenschau soll die Seilbahnanlage komplett rückgebaut werden. Neben vorhaben-nahen soll im Langgewinn auch eine vorhabenentfernere Ausgleichsmaßnahme realisiert werden.
2. Der Antrag auf Planfeststellung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mannheim vom 15.04.2021 in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 25.05.2021 beim Bürgermeisteramt Mannheim zur Einsicht ausgelegen.
3. Einwendungen gegen den und Stellungnahmen zu dem ausgelegten Plan waren bis einschließlich 08.06.2021 vorzubringen.
4. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde wird die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, am

Dienstag, den 19.10.2021 um 09.30 Uhr
Kulturhaus Mannheim-Käfertal, Werner-Keller-Saal,

Gartenstraße 8, 68309 Mannheim

in einer mündlichen Verhandlung erörtern. Die Verhandlung wird, sollte dies erforderlich werden, am Mittwoch, den 20.10.2021 um 09.30 Uhr fortgesetzt.

Der Einlass erfolgt jeweils ab 9.00 Uhr.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Organisatorische Hinweise und Fragen
3. Erläuterung des Vorhabens
4. Planrechtfertigung
5. Anforderungen an die Seilbahn
6. Arbeitsschutz
7. Lärm
8. Sonstiger Immissionsschutz
9. Natur-/Artenschutz
10. Wasserrecht
11. Bodenschutz
12. Abfallrecht
13. Klima
14. Sonstige Umweltbelange
15. Barrierefreiheit
16. Eigentumsfragen
17. Leitungsfragen
18. Eisenbahnbelange
19. Straßenbahnbelange
20. Straßenverkehr/Straßenbau
21. Luftverkehr/Luftsicherheit
22. Wasserstraßen
23. Feuerwehr-und Katastrophenschutz
24. Kampfmittel
25. Raumordnung
26. Sonstige Betroffenheiten
27. Alternativen
28. Sonstiges

Die Tagesordnung ist nicht verbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten. Im Verlauf der Erörterungsverhandlung können sich einzelne Themenblöcke auch verschieben.

5. Nach gegenwärtiger Einschätzung erscheint es wahrscheinlich, dass zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch **Schutz-/Hygienemaßnahmen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)** erforderlich sind. Welche Maßnahmen dies sein werden, lässt sich augenblicklich aber nicht verbindlich feststellen, sondern ist abhängig von den dann maßgeblichen Rahmenbedingungen. Es muss aber damit gerechnet werden, dass
- Personen, die sich potenziell mit SARS-CoV-2 angesteckt haben, das Gebäude nicht betreten dürfen,
 - Kontaktdaten vollständig und zutreffend zur Verfügung gestellt werden müssen,
 - im gesamten Gebäude zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist,
 - im gesamten Gebäude eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske, die die Anforderungen des Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden muss.

Informationen zu den für den Termin maßgeblichen Schutz-/Hygienemaßnahmen wird die Planfeststellungsbehörde rechtzeitig (ca. 1 Woche vor dem Termin) auf der unten genannten Internetseite einstellen.

Hinweise:

6. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und zu den Akten zu geben.
8. Die durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden (z.B. Fahrtkosten, Kosten eines Bevollmächtigten).
9. Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern – soweit erforderlich – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie weitere Informationen zur Planung sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe „www.rp-karlsruhe.de“ unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ abrufbar.

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Planfeststellungsbehörde –